

Vertrag

zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg

Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration

Amt für Gesundheit

– Auftraggeberin –

und

Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf (UKE)

Körperschaft des öffentlichen Rechts

vertreten durch den Vorstand

Martinstraße 52

20246 Hamburg

mit der ausführenden Stelle:

Center for Health Care Research and Public Health (CHCR & PH)
Arbeitsgruppe Diversity & Equity in der psychosozialen Gesundheitsversorgung

Mit dem verantwortlichen Projektleiter



– Auftragnehmer –

Präambel

Im Februar 2024 hat der Senat der Hamburgischen Bürgerschaft seine Strategie zur Prävention und Bekämpfung von Anti-Schwarzem Rassismus vorgelegt (Drs. 22/14493)¹. In Kapitel 8.4.3 „Gesundheitsversorgung“ ist unter möglichen Konzepten und Maßnahmen folgender Punkt aufgeführt: „Die Sozialbehörde prüft nach Anregung durch die Vertreterinnen und Vertreter im Senatsdialog die Durchführung einer Studie zu gezielten gesundheitsbezogenen Fragestellungen, mit der umfassendere Erkenntnisse zur gesundheitlichen Lage von Schwarzen Menschen in Hamburg gewonnen werden sollen, die spezifische Benachteiligungen und Vulnerabilitäten berücksichtigen. Die Ergebnisse sollen mit zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren (Senatsdialog) und den Akteurinnen und Akteuren im gesundheitlichen Versorgungssystem diskutiert werden, um gemeinsam konkrete Ansatzpunkte für mögliche Interventionen zu identifizieren“ (S. 39 ff.).

¹ senatsstrategie_zur_praevention_und_bekaempfung_von_anti_schwarzem_rassismus_zugleich_stellungnahme_des_senats_zu_dem_ersuchen_der_buergerschaft_vom_2.pdf (buergerschaft-hh.de).

Zur Erfassung eines umfassenden Bildes der Rassismus- und Diskriminierungserfahrungen im Gesundheitswesen in Hamburg bieten sich Fokusgruppeninterviews mit diversen Stakeholdern aus der Community an, um (hamburg-) kollektive Perspektiven und Dynamiken zu beleuchten und neben Problemfeldern auch Handlungsmöglichkeiten zu erörtern und zu analysieren

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Vertragsparteien Folgendes:

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Die Auftraggeberin beauftragt den Auftragnehmer mit der Durchführung von Fokusgruppeninterviews für die Freie und Hansestadt Hamburg und der Aufbereitung und Zusammenfassung der Ergebnisse, wie es sich aus der Leistungsbeschreibung und dem Angebot des Auftragnehmers ergibt. Die Bereitstellung der Auswertung und Dokumentation der zugrundeliegenden Arbeitsergebnisse ist ebenfalls von den Leistungen des Auftragnehmers umfasst.
- (2) Die Leistungsbeschreibung sowie das Angebot des Auftragnehmers sind Bestandteile dieses Vertrages. Im Übrigen liegen dem Vertrag, soweit nichts anderes vereinbart ist, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, insbesondere die des Werkvertrags, zugrunde.
- (3) Der Auftragnehmer versichert, dass ihm Arbeiten mit gleicher oder teilweise gleicher Aufgabenstellung weder bekannt sind, noch vor Abschluss dieses Vorhabens in Auftrag genommen werden.

§ 2

Durchführung, Zusammenarbeit, Mitwirkung

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die im Angebot benannten Mitarbeitenden zur Leitung und/oder Durchführung des Projekts einzusetzen. Im Falle von Krankheit oder Kündigung der benannten Mitarbeitenden kann der Auftragnehmer andere Personen mit der Durchführung des Projekts beauftragen. Ein Wechsel der im Angebot benannten Mitarbeitenden ist der Auftraggeberin vorher anzuzeigen und unterliegt ihrer Zustimmung. Die Auftraggeberin wird ihre Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern.
- (2) Die Vergabe von Unteraufträgen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin. Die Verträge müssen Art und Umfang der vergebenen Leistungen genau bezeichnen. Die Pflichten des Auftragnehmers aus diesem Vertrag gelten auch für Unterauftragnehmer und sind vertraglich zu regeln. Der Auftraggeberin ist bekannt, dass der Auftragnehmer das Angebot in Zusammenarbeit mit der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW) erstellt hat und die Arbeiten in Zusammenarbeit mit der HAW unter der Leitung von [REDACTED] durchführen wird und sie stimmt deren Unterbeauftragung zu. Die Heranziehung Dritter lässt die Haftung des Auftragnehmers unberührt. Der Auftragnehmer ist insbesondere nicht auf ein Verschulden bei der Auswahl des Dritten beschränkt.

- (3) Die Auftraggeberin wird den Auftragnehmer im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen. Sie wird ihm alle für die Durchführung dieses Vertrags erforderlichen Unterlagen und Auskünfte unter Beachtung des geltenden Rechts auf Anfrage unentgeltlich zur Verfügung stellen. Sie wird den Auftragnehmer von allen Vorgängen und Umständen informieren, die für Inhalt und Zweck der Auftragsdurchführung erforderlich sind.
- (4) Der Auftragnehmer ist verantwortlich für die sachgerechte Vorgehensweise einschließlich der Auswahl von Methoden und Techniken sowie der Einhaltung aller nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz. Unbeschadet der Verpflichtung zur engen Zusammenarbeit mit der Auftraggeberin ist der Auftragnehmer im Übrigen bei der Gestaltung seiner Tätigkeit frei. Notwendige Überarbeitungen des Arbeitsergebnisses bei unveränderter Leistungsbeschreibung werden nicht zusätzlich vergütet.
- (5) Stellt der Auftragnehmer im Verlauf des Auftrags fest, dass seine Verpflichtungen nach diesem Vertrag in der vereinbarten Form nicht durchführbar sind, das angestrebte Ergebnis nicht oder nur teilweise erreicht werden kann oder vollständig oder teilweise von Dritten erreicht wurde, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies der Auftraggeberin unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Die Auftraggeberin kann dem Auftragnehmer jederzeit Anregungen und/oder Änderungswünsche zur vertraglichen Leistung unterbreiten. Soweit der Auftragnehmer der Auffassung ist, dass dadurch
- das Ergebnis des Vorhabens wesentlich beeinträchtigt wird,
 - den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zuwidergelaufen wird,
 - die Einhaltung des vertraglichen Zeitplans nicht gewährleistet werden kann,
 - ein über die vereinbarte Vergütung hinaus entstehender, zusätzlich zu vergütender Aufwand entsteht oder
 - dass die Anregungen und/oder Änderungswünsche die Undurchführbarkeit des Auftrags nach sich ziehen,

ist er verpflichtet, die Auftraggeberin hierauf unverzüglich hinzuweisen.

- (7) Ansprechpartner seitens der Auftraggeberin ist [REDACTED]

§ 3

Termine

- (1) Insgesamt stehen für die Durchführung der Interviews sowie die Auswertung und Dokumentation der Ergebnisse 12 Monate ab Vertragsbeginn zur Verfügung.
- (2) Erkennt der Auftragnehmer, dass Termine und Fristen nicht eingehalten werden können, hat er die Auftraggeberin unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen und die Verzögerung zu begründen.

§ 4 Vergütung

- (1) Der Auftragnehmer erhält für die nach Maßgabe dieses Vertrages zu erbringende Leistung eine Gesamtvergütung in Höhe von EUR 118.487,39.
- (2) Zur Fälligkeit der Vergütung wird Folgendes vereinbart:
- 50 von Hundert der Vergütung werden nach erfolgter Auftragsvergabe,
 - 20 von Hundert werden nach Abschluss der Vorbereitungsphase (Vorbereitung der Fragebögen und Einwilligungserklärungen, Einholen des Ethikvotums),
 - 20 von Hundert werden nach Abschluss der Interviews und
 - 10 von Hundert werden innerhalb von 2 Wochen nach Abnahme der Endfassung der aufbereiteten Ergebnisse
- fällig.
- (3) Alle in Absatz 1 und 2 genannten Beträge verstehen sich als Nettobeträge zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.
- (4) Bei der Vergütung handelt es sich um eine Pauschale, die sämtliche Leistungen und Rechteübertragungen nach diesem Vertrag, einschließlich der Beauftragung Dritter und aller Nebenkosten, die in Erfüllung der Leistungspflichten nach diesem Vertrag anfallen, abdeckt.
- (5) Die Zahlungen sind in Form von Rechnungen anzufordern. Die Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Die zweite Ausfertigung ist als „Zweitschrift“ kenntlich zu machen. In den Rechnungen ist die Projektbezeichnung gemäß diesem Vertrag anzugeben. Die Rechnungen sind mit den Festpreisen ohne Mehrwertsteuer aufzustellen. Die Mehrwertsteuer ist am Schluss der Rechnung hinzuzusetzen und der geforderte Rechnungsbetrag, der die Mehrwertsteuer einschließt, aufzuführen.

§ 5 Informationspflichten

Die Auftraggeberin ist berechtigt, sich jederzeit über den Stand des Auftrags zu informieren. Zwischenbesprechungen werden auf Wunsch der Auftraggeberin oder des Auftragnehmers zeitnah – jedoch spätestens innerhalb von vier Wochen – durchgeführt.

§ 6 Transparenzgesetz (HmbTG)

Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen werden der Vertrag und die auf dieser Grundlage erbrachten Leistungen von der Auftraggeberin nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister (Transparenzportal) veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

Die Aufbereitung und Zusammenfassung der Fokusgruppeninterviews gemäß § 1 unterliegt dem HmbTG und wird gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 8 HmbTG nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Zudem kann sie Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

Zu den Urheber- und Nutzungsrechten vereinbaren die Parteien:

1. Die Auftraggeberin hat nach § 3 Absatz 1 Nummer 8, § 10 Absatz 3 HmbTG verpflichtet, das Werk (Abschlussbericht der vereinbarten Forschungsarbeit) nach § 1 im Informationsregister zu veröffentlichen und jedermann unentgeltlich zu jedweder freien Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung sowohl für nicht-kommerzielle als auch kommerzielle Zwecke, zu überlassen.
2. Soweit das Werk urheberrechtlich schutzfähig ist, räumt der Auftragnehmer der Auftraggeberin zu diesem Zweck bereits jetzt sämtliche erforderlichen Nutzungsrechte an dem zu erstellenden Werk, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkt ein. Insbesondere räumt er der Auftraggeberin da Recht ein, das Werk zu vervielfältigen, zu verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen, unter Wahrung seiner geistigen Eigenart zu bearbeiten oder umzugestalten, ungeachtet der Verwertungszwecke. Der Auftragnehmer gestattet der Auftraggeberin, jedermann die freie Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung sowohl für nicht-kommerzielle als auch kommerzielle Zwecke im Umfang der eingeräumten Nutzungsrechte zu gestatten.
3. Der Auftragnehmer verzichtet auf die Geltendmachung von urheberrechtlichen Abwehransprüchen gegen Dritte, hiervon nicht erfasst sind Ansprüche wegen unterlassener Anerkennung der Urheberschaft (§ 13 UrhG) und wegen gröblicher Entstellung des Werkes (§ 14 UrhG).

§ 7

Schutz- und Nutzungsrechte

Sofern die Auftraggeberin das Werk nicht veröffentlicht hat, gilt Folgendes:

- (1) Der Auftragnehmer überträgt der Auftraggeberin die vertragsgegenständlichen Leistungen nach Maßgabe des § 1 sowie die an diesen etwa begründeten Schutz- und Nutzungsrechte. Der Auftragnehmer räumt der Auftraggeberin die ausschließlichen (vorbehaltlich der Nutzungsrechte des Auftragnehmers aus Absatz 5) inhaltlich, räumlich und zeitlich unbeschränkten Nutzungsrechte an den vertragsgegenständlichen Leistungen ein. Die Übertragung der Nutzungsrechte erstreckt sich ausdrücklich auf alle derzeit bekannten und zukünftig bekannt werdenden Nutzungsarten. Insbesondere räumt der Auftragnehmer der Auftraggeberin das Recht ein, die vertragsgegenständlichen Leistungen zu vervielfältigen, zu verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen, vorzutragen, vorzuführen und unter Wahrung ihrer geistigen Eigenart zu bearbeiten, umzugestalten und zu übersetzen, ungeachtet der Verwertungszwecke. Der Auftragnehmer gestattet der Auftraggeberin, die vorgenannten Nutzungsrechte auch durch Dritte ausüben zu lassen und auf Dritte zu übertragen. Insbesondere gestattet der Auftragnehmer der Auftraggeberin, jedermann die freie Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung für nicht-kommerzielle Zwecke im Umfang der

- eingewäumten Nutzungsrechte zu gestatten. Auf die der Auftraggeberin nach den Vorschriften des HmbTG obliegenden Pflichten (siehe § 6 dieses Vertrages) wird Bezug genommen.
- (2) Der Auftragnehmer sichert der Auftraggeberin zu, dass die vertragsgegenständlichen Leistungen sowie darin enthaltene Grafiken, Bilder, Zeichnungen, Fotos, Vorlagetexte für Internet-Darstellungen etc. frei von Rechten Dritter sind. Soweit Dritte mit Arbeiten betraut werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, sich von jedem Dritten vertraglich sämtliche Nutzungsrechte ausschließlich (vorbehaltlich der Nutzungsrechtes des Auftragnehmers aus Absatz 5), inhaltlich, räumlich und zeitlich unbeschränkt, übertragbar und inklusive dem Recht zur Weiterbearbeitung und Veränderung in dem für die Rechteübertragung nach Abs. 1 erforderlichen Umfang einräumen zu lassen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Auftraggeberin von eventuellen Ansprüchen Dritter, die aus einem Verstoß gegen diesen § 7 resultieren, auf erstes Anfordern freizustellen.
 - (3) Durch den Abschluss des Vertrags wird eine Verpflichtung für die Auftraggeberin, die vertragsgegenständlichen Leistungen zu nutzen, nicht begründet.
 - (4) Die Auftraggeberin ist verpflichtet, bei Veröffentlichungen der vertragsgegenständlichen Leistungen den Auftragnehmer als deren Ersteller zu benennen.
 - (5) Der Auftragnehmerin und ihrer Unterauftragnehmerin HAW verbleibt jeweils, unabhängig von einer Veröffentlichung des Werks durch die Auftraggeberin, ein einfaches Nutzungsrecht für nicht-gewerbliche Forschungs- und Lehrzwecke.

§ 8

Untersuchungsmaterial/Verschwiegenheitsverpflichtung

- (1) Vom Auftragnehmer selbst erstellte Unterlagen z.B. im Rahmen der Befragungen mit personenbezogenen oder personenbezieharen Daten sind nicht an die Auftraggeberin auszuhändigen. Der Auftragnehmer wird der Auftraggeberin entsprechende Ergebnisse nur in aggregierter und – soweit Aussagen der Teilnehmer:innen zitiert werden - pseudonymisierter Form übermitteln, die es ihm nicht ermöglicht, einen Personenbezug herzustellen. Er wird die selbst erstellten Unterlagen mit personenbezogenen oder personenbezieharen Daten nach Gebrauch fachgerecht vernichten, sofern und soweit dem nicht eine gesetzliche Aufbewahrungsfrist bzw. das Nutzungsrecht nach Maßgabe von § 7 (5) entgegenstehen. Eine darüber hinaus gehende oder abweichende Nutzung ist unzulässig.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle ihm im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt werdenden nicht-öffentlichen Vorgänge und Informationen („Vertrauliche Informationen“) – auch nach dessen Abschluss – geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben. Der Auftragnehmer hat insbesondere sicherzustellen, dass Unbefugte keinen Zugriff auf die den Auftrag betreffenden Unterlagen erhalten. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung erstreckt sich auch auf alle Mitarbeiter des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass sie auch bestehen bleibt, wenn das Arbeitsverhältnis zwischen ihm und einem Mitarbeiter beendet wird. Die Verpflichtung gilt auch für andere Firmen und Personen, die ggf. vom Auftragnehmer herangezogen werden. Die Vertraulichkeitsverpflichtung nach diesem § 8 Abs. 2 gilt entsprechend für den Auftraggeber betreffend Vertraulichen Informationen des Auftragnehmers.

§ 9**Veröffentlichung**

- (1) Die Auftraggeberin plant, die Ergebnisse mit zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren (Senatsdialog) und den Akteurinnen und Akteuren im gesundheitlichen Versorgungssystem zu diskutieren, um gemeinsam konkrete Ansatzpunkte für mögliche Interventionen zu identifizieren.
- (2) Nach der auf diesem Wege erfolgten ersten teilöffentlichen Nutzung der Ergebnisse oder nach Ablauf von 6 Monaten, sofern in diesem Zeitraum eine teilöffentliche Nutzung gemäß § 9 (1) nicht erfolgt ist, ist die Auftragnehmerin sowie die Unterauftragnehmerin HAW berechtigt, diese in wissenschaftlichen Publikationen, einschließlich Promotions- bzw. sonstiger Qualifizierungsarbeiten, zu veröffentlichen. Die Auftragnehmerin stellt sicher, dass die Autor:innen wissenschaftlicher Publikation der Ergebnisse der Auftraggeberin jede Veröffentlichung mindestens 30 Tage vorab zur Kenntnis gibt. Alle Veröffentlichungen (wissenschaftliche sowie für die politische oder Laienöffentlichkeit, in schriftlicher oder mündlicher Form) sind mit der Auftraggeberin in Textform abzustimmen. Änderungswünsche der Auftraggeberin sind zu berücksichtigen, sofern sie nicht die Neutralität oder den wissenschaftlichen Charakter der Publikation beeinträchtigen. Die Auftragnehmerin sowie die HAW werden im Rahmen ihrer Publikationen bzw. Präsentationen zur Sicherstellung der wissenschaftlichen Transparenz gemäß den akademischen Standards auf die Finanzierung des Projekts durch die Sozialbehörde hingewiesen.

§ 10**Haftung und Gewährleistung**

- (1) Der Auftragnehmer hat die Auftraggeberin von Ansprüchen Dritter, die er im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrags verursacht hat, freizustellen.
- (2) Der Auftraggeber übernimmt die Haftung und Gewähr gegenüber der Auftragnehmerin für eine ordnungsgemäße Ausführung seiner Leistungen nach den neuesten Erkenntnissen über Organisation, Wirtschaftlichkeit und Technik. Die Untersuchungsergebnisse, Beurteilungen und fachlichen Empfehlungen müssen für den vorgesehenen Zweck brauchbar und vollständig sein.
- (3) Die Parteien bestätigen, dass die Forschungsarbeiten in Ausführung dieses Vertrages ergebnisoffen geführt werden und daher die Verpflichtungen auf die sorgfältige Umsetzung des Angebots unter Einhaltung anerkannter wissenschaftlicher Standards begrenzt sind.
- (4) Die Ansprüche der Vertragsparteien aus diesem Vertrag verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt jeweils mit dem Ablauf des Jahres, in dem das Werk abgenommen wurde.

§ 11**Laufzeit des Vertrags; Vertragsbeendigung**

- (1) Dieser Vertrag läuft ab dem 18.12.2024 bis sämtliche von den Parteien geschuldeten Leistungen erbracht sind.

- (2) Er kann vor Ablauf der Vertragslaufzeit nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Kündigung ist innerhalb von drei Wochen nach Kenntnis der Umstände schriftlich zu erklären. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- der Auftragnehmer seine Pflichten auch nach erfolgter Mahnung oder Abmahnung nicht oder nicht vertragsgemäß erfüllt und dies eine weitere Zusammenarbeit unmöglich macht,
 - Rechte Dritter dem Erwerb der Nutzungsrechte nach § 7 entgegenstehen oder
 - der Auftragnehmer die Berichte innerhalb der festgelegten Fristen nicht ordnungsgemäß und vollständig vorgelegt hat und eine festgesetzte Nachfrist erfolglos abgelaufen ist. Dies gilt nicht, sofern sich die Durchführung des Projekts aufgrund eines außerhalb des Einflussbereichs des Auftragnehmers liegenden Ereignisses (höhere Gewalt) verzögert.
 - Bei einem Wechsel der im Angebot benannten Beschäftigten ohne Zustimmung der Auftraggeberin nach Maßgabe von § 2 (1)
 - Bei einer Weitergabe von Leistungen nach diesem Vertrag ohne Zustimmung der Auftraggeberin
- (3) Wird aus einem Grund diese Vereinbarung gekündigt, den die Auftraggeberin zu vertreten hat, erhält der Auftragnehmer die Vergütung für die bis dahin erbrachten, in sich abgeschlossenen, nachgewiesenen und als vertragsmäßig anerkannten Leistungen und Ersatz für die im Rahmen des Vertrages darüber hinaus gehenden, notwendigen und nachweisbar entstandenen Kosten für weitere Leistungen bzw. nicht stornierbare Ausgaben. Wird aus einem Grund gekündigt, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, so steht ihm nur eine anteilige Vergütung für die bis dahin erbrachten Leistungen zu. Diesen Anspruch übersteigende Teilzahlungen sind zu erstatten. Ein Schadensersatzanspruch der Auftraggeberin gegen den Auftragnehmer wird nicht ausgeschlossen. Wird aus einem Grund gekündigt, den weder die Auftraggeberin noch der Auftragnehmer zu vertreten haben, so steht dem Auftragnehmer die Vergütung für die bis zur Kündigung geleistete Arbeit zuzüglich der Aufwendungen zu, die ihm aufgrund dieses Vertragsverhältnisses erwachsen.

§ 12

Höhere Gewalt

- (1) Der Auftragnehmer haftet nicht in Fällen Höherer Gewalt. Hierunter fallen alle unvorhersehbaren Ereignisse sowie Ereignisse, die - soweit sie vorhersehbar gewesen wären - außerhalb der Einflussphäre der Parteien liegen. Dazu zählen insbesondere, aber nicht abschließend folgende Ereignisse: Naturkatastrophen wie Überschwemmungen, Sturmfluten, Orkan und Taifun sowie andere Unwetter im Ausmaß einer Katastrophe, Erdbeben, Blitzschlag, Lawinen- und Erdbeben, Feuer, Seuchen, Pandemien, Epidemien und infektiöse Krankheiten (soweit eine solche von der WHO oder einem Ministerium ausgerufen wurde oder durch das Robert-Koch-Institut ein Gefahrenniveau von mindestens »mäßig« festge-

legt wurde), Krieg oder kriegsähnliche Zustände, Aufruhr, Revolution, Militär- oder Zivilputsch, Aufstand, Blockaden, Behörden und Regierungsanordnungen, Streiks, Aussperrung.

- (2) Tritt ein solches Ereignis Höherer Gewalt ein, so ist der davon betroffene Vertragspartner verpflichtet, den anderen Vertragspartner unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnis in Textform über den Eintritt des Ereignisses und die Folgen seiner Leistungsbeeinträchtigung zu informieren.
- (3) Der Auftragnehmer ist in diesem Fall berechtigt, seine Liefertermine und -fristen je nach Umfang und Dauer des Ereignisses Höherer Gewalt und seiner Folgen zu verlängern, ohne dass dem Auftraggeber ein Rücktrittsrecht vom Vertrag oder ein Schadensersatzanspruch zu gewähren ist. Für den Zeitraum der berechtigten Verlängerung der Liefertermin und -fristen gerät der Auftragnehmer nicht in Verzug.
- (4) Beide Parteien sind verpflichtet, alles in ihrer Macht stehende und Zumutbare zur Schadensminderung zu unternehmen.

§ 13

Schlussbestimmungen

- (5) Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers und Gerichtsstand für alle mit diesem Vertrag in Verbindung stehenden Streitigkeiten ist Hamburg.
- (6) Der vorliegende Vertrag nebst den zugehörigen Anlagen stellt das gesamte Übereinkommen der Vertragsparteien dar. Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen der Vertragsbedingungen bedürfen der Schriftform (unterschiedenes Telefax sowie unterschriebenes eingescanntes Dokument per E-Mail sind ausreichend). Das gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- (7) Die Abtretung einer Forderung des Auftragnehmers aus diesem Vertrag ist nur mit Zustimmung der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg rechtswirksam. Der Auftragnehmer hat die Abtretungsanzeige der Auftraggeberin vorzulegen. Die Finanzbehörde teilt dem Auftragnehmer und dem neuen Gläubiger ihre Entscheidung mit.
- (8) Sollten einzelne Bestimmungen der Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt bleiben. Die sich möglicherweise ergebenden Lücken sollen so ausgefüllt werden, dass Sinn und Zweck des Vertrags erhalten bleiben.
- (9) Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

Hamburg den,
18.12.2024

Auftraggeberin:

Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales,
Familie und Integration



Hamburg, den

20.12.2024

Auftragnehmer:

Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf



Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Martinistraße 52
20246 Hamburg